



EISENACH

DIE WARTBURGSTADT

Stadtverwaltung • Postfach 101462 • 99804 Eisenach • Amt: 01.6

BÜRO STADTRAT

Frau W.

99817 Eisenach

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum

08.11.2019

Beantwortung der Einwohneranfrage - Ersatzpflanzungen Bäume (EAF-0015/2019)

Sehr geehrte Frau W.,

ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

zu 1.

Konkrete Aussagen können wir nur für städtische Grundstücke und Grundstücke der Gewässer zweiter Ordnung (Mühlgraben, Michelsbach, Roter Bach, und Marienbach) treffen.

Folgende Anzahl an Bäumen wurden gefällt:

2015=16, 2016=59, 2017=50, 2018=93 und 2019=179 Bäume.

Die stetige Steigerung der Fällungen ist auf die durch die Trockenheit bedingten Schäden zurück zu führen.

Weiterhin wurden etliche Bäume gefällt, die aufgrund ungünstiger Standortverhältnisse frühzeitig vergeisten.

zu 2.

Auf den o. g. städtischen Flächen wurden in den Jahren 2015 bis 2019 82 neue Bäume gepflanzt.

Dazu kommen hunderte neue Bäume, die im Rahmen der Flurneuordnung, an den neuen Wirtschafts- und Verbindungswegen durch Dritte gepflanzt wurden.

Diese Bäume sind im Kataster noch nicht vollständig erfasst, weshalb die genaue Zahl nicht benannt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Katja Wolf

Oberbürgermeisterin

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

Sprechzeiten:

Mo 9:00 – 12:00 Uhr
Di 9:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 15:30 Uhr
Mi geschlossen
Do 9:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 18:00 Uhr
Fr 9:00 – 12:00 Uhr

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach
buergerbuerou@eisenach.de

Sprechzeiten:

Mo 8:00 – 16:00 Uhr	Do 7:00 – 18:00 Uhr
Di 8:00 – 18:00 Uhr	Fr 8:00 – 16:00 Uhr
Mi 8:00 – 13:00 Uhr	Sa 9:00 – 12:00 Uhr

Telefonzentrale: 03691 - 670-800
www.eisenach.de | info@eisenach.de

Bankverbindung:

Wartburg-Sparkasse
IBAN: DE57 8405 5050 0000 0020 03
SWIFT-BIC: HELADEF1WAK

Gläubiger ID: DE7503300000076704

Unverschlüsselter E-Mail Verkehr ist keine rechtssichere Kommunikation im Sinne des Datenschutzes. Nutzen Sie zur Übermittlung personenbezogener Daten den Postweg oder eine angemessene Form der E-Mail Verschlüsselung.

Die elektronische Erreichbarkeit eröffnet keinen Zugang für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten nach § 3a VwVfG, § 3a ThürVwVfG, § 36a SGB I und § 87a AO.